

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

den **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,

Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

Prozessbevollmächtigter:  **A** ,
,

Antragsteller,

gegen

den  **B** ,

,

Prozessbevollmächtigter:  **C** ,
,

Antragsgegner,

wegen: **Parteiausschluss**

hier: Selbstablehnung eines Richters im Berufungsverfahren

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 29. Juni 2019,

durch

den Vorsitzenden Richter

den Richter

den Richter

den Richter

den Richter

Stefan Thöni,

Michael Ebner,

Georg von Boroviczeny,

Holger van Lengerich und

Mirko Pauli

beschlossen:

- 1. Der Richter Gregory Engels scheidet wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.**

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Thöni
Vorsitzender Richter

Michael
Ebner
Richter

Georg
v. Boroviczeny
Richter

Gregory
Engels
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Mirko
Pauli
Richter

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über den Parteiausschluss des Antragsgegners und Berufungsgegners wegen Vorkommnissen im Europaparlament und betreffend die Europawahl. Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 28. Mai 2019 den Ausschluss des Berufungsgegners aus der Piratenpartei Deutschland abgelehnt.

Am 9. Juni 2019 hat der Antragssteller beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt.

Der Richter Gregory Engels hat sich selbst wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und führt dazu aus: „Ich lehne mich in dem vorliegenden Verfahren ab, da ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ich bin Nachrücker zum EU Parlament, und wäre im Falle eines erfolgreichen Ausschlusses des Berufungsgegners einen Platz näher dran, was als ein persönlicher Vorteil gewertet werden kann. Siehe § 24 Abs. 1 EuWG“

Die Verfahrensbeteiligten hatten die Gelegenheit zur Selbstablehnung Stellung zu nehmen. Der Vertreter des Antrags- und Berufungsführers teilte mit, dass ein Interessenkonflikt nicht von der Hand zu weisen sei. Der Antrags- und Berufungsgegner hat zur Ablehnung keine Stellung genommen.

II. Gründe

Der Selbstablehnung ist stattzugeben. Der Richter Gregory Engels steht auf der Liste zur letzten Wahl des Europäischen Parlaments. Diese Liste würde bei einem Ausscheiden des nun für die Piratenpartei in das Europaparlament eingezogenen Abgeordneten herangezogen, um die Nachfolge zu bestimmen. Nach einem Ausschluss des Antragsgegners würde der abgelehnte Richter aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in der Reihenfolge der Anwartschaft einen Platz vorrücken. Der Ausgang des Verfahrens beeinflusst also unmittelbar die Chancen des abgelehnten Richters selbst in das Europaparlament einzuziehen erheblich. Hierin ist ein Grund zu sehen, der auch aus Sicht eines unparteiischen Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen. Die Selbstablehnung ist daher nach § 5 Abs. 2 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) begründet.

Stefan Thöni

Michael Ebner

Georg von
Boroviczeny

Holger van
Lengerich

Mirko Pauli

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.